


**AMT DER
 TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508-
 Klappe: 2208

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
 DVR: 0059463

Präs. II/EU-Recht-771/160

An das
 Bundesministerium für öffentl.
 Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen

Innsbruck, 15.02.1996

BEMERKUNG	
Zl. 3	-GE/19
Datum: 22. FEB. 1996	
Verteilt 23.2.96	

H. Klausgruber

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz; Stellungnahme

Zu Pr.Zl. 58.502/28-7/95 vom 29. Dezember 1995

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu Z. 10:

Da der Behörde die Überprüfung, ob der Betrieb eines Luftfahrthindernisses länger als zwei Jahre geruht hat, in der Praxis kaum möglich ist, sollte eine Verpflichtung zur Anzeige des Ruhens und der Wiederaufnahme des Betriebes eines Luftfahrthindernisses vorgesehen werden.

2. Zu Z. 17:

Da die Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hat, sollte der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im § 101 gesondert definiert werden. Dabei könnte man sich an die Definition des § 75 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990 anlehnen, ergänzt um den im § 1 Abs. 4 der Ge-

werbeordnung 1994 enthaltenen Satz: "Das Anbieten einer den Gegenstand der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der gewerbsmäßigen Ausübung gleichgehalten."

Die Übernahme der im Schifffahrtsgesetz 1990 enthaltenen Definition der Gewerbsmäßigkeit, die von jener nach der Gewerbeordnung 1994 abweicht, wird deshalb für zweckmäßig erachtet, weil gerade die Wortfolge "gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist" geeignet ist, den in letzter Zeit praktizierten Umgehungsgeschäften vorzubeugen.

Im Hinblick auf den Aspekt der Sicherheit stellt sich sogar die Frage, ob nicht jede - und damit nicht nur die gewerbsmäßige - Personenbeförderung an eine Beförderungsbewilligung gebunden werden sollte. Auf die in letzter Zeit sich häufenden Unfälle bei Ballonflügen wird hingewiesen.

Zu Z. 31:

Da Übertretungen nach dem Luftfahrtrecht sehr häufig von Ausländern begangen werden, sollte im Hinblick auf den im § 171 vorgegebenen Strafrahmen die Möglichkeit der Einhebung einer vorläufigen Sicherheit im Sinne des § 37a VStG 1991 von etwa S 50.000,-- vorgesehen werden; das, unbeschadet der im § 172 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen.

Auch der Versuch sollte unter Strafe gestellt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen.

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Fracha